

Merkblatt für einen Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt¹

A. Allgemeine Hinweise

Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt beantragen Sie bitte auf dem auf der Internetseite der Kammer verfügbaren Antragsformular. Bitte achten Sie darauf, das richtige Formular zu verwenden: so gibt es unterschiedliche Formulare, je nachdem, ob Sie schon über eine Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt verfügen oder nicht. Auch für den Antrag auf gleichzeitige Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt gibt es ein besonderes Formular.

Bitte fügen Sie alle in dem jeweiligen Antragsformular angegebenen Unterlagen bei und beantworten Sie bitte alle gestellten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen vollständig. Wenn Sie im Zweifel sind, ob eine bestimmte Information erforderlich ist, bedenken Sie bitte, dass es der Beschleunigung des Antragsverfahrens dient, wenn Rückfragen seitens der Kammer entbehrlich sind.

B. Spezielle Hinweise

Nachstehend finden sie einige Hilfestellungen zum Ausfüllen Ihres Antrages.

Da die gesetzlichen Vorschriften vollkommen neu sind, gibt es bislang keinerlei Erfahrungswerte, Präjudizien oder Rechtsprechung, auf die zur Auslegung der Gesetzesvorschriften zurückgegriffen werden könnte. Deshalb müssen die nachstehenden Hinweise vorläufig sein. Sie stellen keine verbindliche, die zuständigen Entscheidungsgremien des Kammervorstandes bindende Auslegung gesetzlicher Tatbestandsmerkmale dar.

Dies vorausgeschickt weist der Kammervorstand Sie auf Folgendes hin:

1. Der Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ersetzt nicht den Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht. Diesen Antrag stellen Sie bitte unter Angabe Ihrer Versicherungsnummer direkt bei der Rentenversicherung Bund in Berlin. Im Hinblick auf eventuelle dort lau-

¹ Der Text verwendet im Folgenden wegen der besseren Lesbarkeit und in Übereinstimmung mit dem Gesetztext nur die männliche Berufsbezeichnung; selbstverständlich sind damit auch alle Kolleginnen angesprochen.

fende Fristen hat der Zulassungsantrag bei der Rechtsanwaltskammer keinerlei fristwahrende Wirkung.

Die Kammer kann auch keinerlei Aussagen zu den sozialrechtlichen (insbesondere rentenversicherungsrechtlichen) Themen machen und nicht beraten. Dafür ist allein die Deutsche Rentenversicherung Bund zuständig. Allgemeine Informationen enthalten die Internetseiten der Deutschen Rentenversicherung Bund (www.deutsche-rentenversicherung.de) und die dortigen Verlautbarungen der Deutschen Rentenversicherung Bund.

2. Als Anlage zum Zulassungsantrag benötigt die Rechtsanwaltskammer ein vollständiges Exemplar des Arbeitsvertrages einschließlich eventueller Nachträge und Anlagen. Das Gesetz (§ 46a Abs.3 BRAO) verlangt die Vorlage einer „Ausfertigung“ oder einer „öffentlich beglaubigten Abschrift“. Wenn Sie die mit der Herstellung dieser Urkunden verbundenen Umstände vermeiden wollen, legen Sie bitte ein Original (also ein von beiden Seiten unterschriebenes Exemplar) vor. Dies wird in der Kammergeschäftsstelle kopiert und anschließend unverzüglich an Sie zurückgereicht.
3. Der Arbeitsvertrag soll die vollständige Berufsbezeichnung „Syndikusrechtsanwalt“ bzw. „Syndikusrechtsanwältin“ enthalten. Dies erleichtert die Bearbeitung und kann bei Zweifeln ein wichtiges Indiz sein, wenn Ihre Tätigkeit ausdrücklich so bezeichnet wird.
4. Die fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung ist gemäß § 46 Abs. 4 BRAO „vertraglich und tatsächlich zu gewährleisten“. Das bedeutet, dass die Tätigkeitsbeschreibung und Ihre fachliche Unabhängigkeit verbindlicher Vertragsgegenstand des Arbeitsvertrages und von den Unterschriften gedeckt sein muss.
5. Für die Prüfung Ihres Zulassungsantrages ist die in dem Antrag vorgesehene *Organisations- und Tätigkeitsbeschreibung* von zentraler Bedeutung.

In der Organisationsbeschreibung beschreiben sie die Organisationseinheit (z.B. Abteilung, Referat) in der Sie tätig sind im Hinblick auf deren Aufgaben, Struktur ggfs. samt Überblick über Berichts- und Weisungswege, Eingliederung im Unternehmen (Personalausstattung etc.). Zweckmäßig ist die Beifügung eines Unternehmensorganigramms.

Ihre tatsächliche Tätigkeit muss in den Einzelheiten konkret, individualisiert und in den einzelnen Aufgaben und Tätigkeitsfeldern so umfassend be-

schrieben sein, dass sowohl wir als Kammer, als auch die Rentenversicherung sich ein präzises Bild von Ihrer tatsächlich ausgeübten Tätigkeit verschaffen können. Die Tätigkeitsbeschreibung muss Ihre konkrete, tatsächliche Tätigkeit in den Einzelheiten greifbar, individualisiert und in den einzelnen Aufgaben und Tätigkeitsfeldern so umfassend beschreiben, dass ein präzises Bild Ihrer tatsächlich ausgeübten Tätigkeit im Rahmen Ihres Arbeitsverhältnisses vermittelt wird.

An dieser Stelle soll ein konkreter Überblick über alle Ihre Aufgaben gegeben werden, um beurteilen zu können, wodurch Ihr Arbeitsverhältnis geprägt wird. Daher beschreiben Sie bitte auch Ihre konkret anfallenden Haupt- und Nebentätigkeiten, auch die nicht-anwaltlicher Art (z.B. allgemein organisatorisch). Machen Sie Angaben dazu, wie sich Ihre aufgewendete Arbeitszeit in der Regel auf die verschiedenen Tätigkeiten verteilt.

Die Tätigkeitsbeschreibung muss von Ihnen und Ihrem Arbeitgeber unterschrieben werden.

Eine eher pauschale oder allgemeine, am Gesetzeswortlaut von § 46 Abs. 3 und 4 BRAO orientierte Tätigkeitsbeschreibung reicht keinesfalls aus. Die DRV begnügt sich nicht mit allgemeinen Formulierungen. Zu pauschale Angaben führen zwangsläufig zu Nachfragen und damit zu einer (vermeidbaren) Verzögerung des Verfahrens. Reicht der vorgesehene Platz in dem Antragsformular nicht aus, nehmen Sie bitte ein Beiblatt zu Hilfe.

Zu den Kriterien des § 46 Abs.3 Nr. 1 bis 4 BRAO:

§ 46 Abs.3 Nr.1 BRAO: die fachlich unabhängige und eigenverantwortliche Prüfung von Rechtsfragen, einschließlich der Aufklärung des Sachverhalts sowie das fachlich unabhängig und eigenverantwortliche Erarbeiten und bewerten von "Lösungsmöglichkeiten" bezieht sich auf die Pflicht des Rechtsanwaltes den Sachverhalt, zu dem er beratend tätig werden soll, möglichst genau zu klären, die Rechtslage zu prüfen und Handlungsoptionen aufzuzeigen sowie zu bewerten. Durch Befragung seines Auftraggebers muss der Rechtsanwalt zunächst die Punkte klären, auf die es für die rechtliche Beurteilung ankommen kann. Ein Begnügen mit der rechtlichen Würdigung des ihm vorgetragenen Sachverhalts reicht nicht aus. Die Prüfung von Rechtsfragen umfasst die Analyse der Gesetzeslage, der Verwaltungspraxis und der höchstrichterlichen Rechtsprechung und ihrer Bedeutung für den Sachverhalt, auf den sich die Rechtsberatung beziehen soll.

Das Aufzeigen verschiedener Lösungsalternativen und deren Bewertung in rechtlicher, tatsächlicher und wirtschaftlicher Hinsicht dienen dazu, dem Mandanten (Arbeitgeber) eine Entscheidung zu ermöglichen. Es handelt sich um die Vorbereitungshandlung zur Erteilung eines Rechtsrats.

§ 46 Abs.3 Nr.2 BRAO: die „fachlich unabhängige und eigenverantwortliche Erteilung von Rechtsrat“ bezieht sich auf den dem Mandanten (Arbeitgeber) zu erteilenden Rechtsrat.

§ 46 Abs.3 Nr.3 BRAO: die „Ausrichtung der Tätigkeit auf die Gestaltung von Rechtsverhältnissen insbesondere durch das fachlich unabhängige und selbständige Führen von Verhandlungen oder auf die Verwirklichung von Rechten“ nimmt Fälle in Bezug, in denen es durch anwaltlich geführte individuelle Vertragsverhandlungen zur Gestaltung von Rechtsverhältnissen, z.B. Verträgen kommt oder Rechte durch deren Durchsetzung, z.B. Inanspruchnahme Dritter verwirklicht werden. Die Regelung berücksichtigt auch den Fall, dass auch Personen, die in ihrer Funktion als Syndikusrechtsanwalt nicht in Kontakt zu externen Dritten treten, anwaltlich tätig sind, wenn ihre Tätigkeit auf die Verwirklichung von Rechten oder die Gestaltung von Rechtsverhältnissen gerichtet ist. Auch die Mitgestaltung abstrakter rechtlicher Regelung kann eine auf die Gestaltung von Rechtsverhältnissen ausgerichtete Tätigkeit darstellen.

§ 46 Abs.3 Nr.4 BRAO: „die Befugnis zu verantwortlichem Auftreten nach außen stellt als konstitutives Merkmal der Tätigkeit eines Syndikusrechtsanwalts klar, dass die anwaltliche Tätigkeit die (ggf. im Innenverhältnis beschränkte) Befugnis beinhalten muss, für den Mandanten (Arbeitgeber) nach außen verantwortlich aufzutreten. Erklärungen des Syndikusrechtsanwalts müssen den Mandanten im Außenverhältnis verpflichten, selbst dann, wenn im Innenverhältnis vereinbart wurde, dass der Syndikusrechtsanwalt keine Erklärung abgibt. Ob der Syndikusrechtsanwalt von der Befugnis tatsächlich Gebrauch macht, etwa, weil er ausschließlich im Bereich der Vertragsgestaltung oder der Beratung der Unternehmensleitung tätig ist, ist hingegen nicht entscheidend. Das Kriterium setzt auch nicht voraus, daß der Syndikusrechtsanwalt eigene unternehmerische Entscheidungen trifft.

Wegen des weiteren konstitutiven Merkmals der „fachlichen Unabhängigkeit“ schildern Sie bitte, auf welche Vereinbarungen sich Ihre Vertretungs-

befugnis nach außen gründet und wie diese auch intern ausgestaltet ist. Die Erteilung von Prokura oder Handlungsvollmacht ist nicht erforderlich, reicht aber in der Regel aus.

6. Die prägenden Merkmale der Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt müssen auch vertraglich vereinbart und gewährleistet sein; die Rechtsanwaltskammer benötigt für die Prüfung eine entsprechende schriftliche Dokumentation, d.h. in der Regel einen an die neue Gesetzeslage angepassten Arbeitsvertrag.
7. Ihre Tätigkeit muss durch die Merkmale in § 46 Abs. 3 und 4 BRAO „geprägt“ sein.

Für die Beurteilung der „Prägung“ wird es regelmäßig auf die tatsächlich aufgewendete Arbeitszeit ankommen (und nicht etwa auf Wertgrenzen o.ä.). Ob der Kammervorstand in Anlehnung an die gefestigte arbeitsgerichtliche Rechtsprechung zur Eingruppierung im Tarifrecht davon ausgehen wird, dass eine „Prägung“ der gesamten Tätigkeit durch anwaltliche Aufgaben regelmäßig schon dann vorliegt, wenn mindestens 50 % der regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit auf anwaltliche Tätigkeiten entfallen, oder in Anlehnung an die Gesetzesbegründung einen höheren zeitlichen Beitrag fordert, ist noch offen. Wenn die anwaltliche Tätigkeit weniger als 50% Ihrer Arbeitszeit ausmacht, wird eine „Prägung“ aber regelmäßig zu verneinen sein. Das gilt auch für die Fälle, in denen sich der Anteil der anwaltlichen Tätigkeit an der gesamten Tätigkeit ändert.

Im Verlauf des Arbeitsverhältnisses eintretende tätigkeitsbezogene Änderungen müssen Sie gemäß § 46b Abs. 4 BRAO n.F. der Kammer unverzüglich anzeigen. Bei einer „wesentlichen“ Änderung der Tätigkeit kann es zu einem Widerruf der Zulassung als Syndikus kommen (§ 46b Abs. 3 BRAO n.F.). unabhängig von einer möglicherweise fortbestehenden Zulassung als Syndikusrechtsanwalt kann die Änderung der Tätigkeit den Verlust der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung nach sich ziehen; für Einzelheiten wenden Sie sich bitte an die Deutsche Rentenversicherung Bund.

8. Will sich ein Syndikusrechtsanwalt neben seiner Tätigkeit im Unternehmen die Möglichkeit sichern, als niedergelassener Rechtsanwalt zu praktizieren, so bedarf es einer dahingehenden „Freistellungserklärung“ des Arbeitgebers. Diese muss beinhalten, dass der Arbeitgeber seinen Angestellten zur Wahrnehmung von Aufgaben als niedergelassener Rechtsanwalt jederzeit unbefristet, unbedingt und unwiderruflich freistellt, so dass der Rechtsan-

walt seiner Tätigkeit als niedergelassener Rechtsanwalt auch während der Arbeitszeit nachkommen kann.

9. Sobald Ihr Antrag vollständig und in der Rechtsanwaltskammer eingegangen ist, wird er gemäß § 46a Abs.2 BRAO von der Rechtsanwaltskammer geprüft. Im Falle eines positiven Votums der Rechtsanwaltskammer wird Ihr Antrag (ohne den die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 BRAO betreffenden Fragebogen) der Deutschen Rentenversicherung Bund zur Stellungnahme zugeleitet. Diese wird Ihren Antrag anhand der Kriterien ihrer bisherigen Entscheidungspraxis prüfen. Die DRV hat angekündigt, dass auch sie sich keinesfalls mit pauschalen Angaben zur ausgeübten Tätigkeit begnügen wird. Ausführliche Angaben schon bei Antragstellung liegen also in Ihrem Interesse. Die Deutsche Rentenversicherung Bund leitet die Stellungnahme zurück, damit die Kammer dann über Ihren Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt entscheiden kann. Bei Stattgabe des Antrags ergeht ein Zulassungsbescheid.

Die Zulassungsurkunde kann aber erst ausgehändigt werden und damit die Zulassung erst wirksam werden, nachdem der Zulassungsbescheid rechtskräftig geworden ist; dabei ist zu beachten, dass auch die Deutsche Rentenversicherung Bund ein Widerspruchsrecht gegen den Zulassungsbescheid hat.

Nach der Zulassung entscheidet die Deutsche Rentenversicherung Bund über die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht.

10. Liegt bei einer Doppelzulassung die Kanzlei des niedergelassenen Rechtsanwaltes in einem anderen Kammerbezirk als die Kanzlei des Syndikusrechtsanwaltes beim Arbeitgeber, muss nur eine Kanzlei im Bezirk der Rechtsanwaltskammer belegen sein, deren Mitglied er ist (46c Abs. 4 Satz 2 BRAO). Eine Doppelmitgliedschaft in zwei unterschiedlichen Rechtsanwaltskammern ist nicht möglich.

Will der Rechtsanwalt in einem solchen Fall den Schwerpunkt seiner anwaltlichen Tätigkeit in den Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer verlegen, hat er nach Maßgabe des § 27 Abs. 3 BRAO die Aufnahme in diese Kammer zu beantragen (§ 46c Abs. 4 Satz 3 BRAO).

Ist der Rechtsanwalt bereit Mitglied einer Rechtsanwaltskammer und nimmt er später eine hauptberufliche Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt in einem anderen Ort auf, der in einem anderen Kammerbezirk belegen ist, soll er zunächst bei der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied er ist, den

Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nach § 46a BRAO stellen (§ 33 Abs. 3 Nr. 2) und erst nach erfolgter Zulassung die Aufnahme in die Kammer dieses Ortes beantragen.

11. Auch Syndikusrechtsanwälte können zur Rechtsanwaltschaft nur zugelassen werden, wenn die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zum Beruf des Rechtsanwalts gemäß § 4 erfüllt sind und kein Zulassungsversagungsgrund nach § 7 vorliegt (§ 46a Abs. 1 BRAO). Dies gilt namentlich für den Versagungsgrund der unvereinbaren Tätigkeit (§ 7 Nr. 8 BRAO).
12. Für bei In-Kraft-Treten des Gesetzes bereits zugelassener Rechtsanwälte mit einer bereits erteilten bestandskräftigen Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung gilt: für den Fortbestand dieser Befreiung kommt es auf die unveränderte Fortführung derjenigen Tätigkeit an, für die die Befreiung ausgesprochen wurde. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte der amtlichen Verlautbarung der Rentenversicherung Bund auf deren Internetseite www.deutsche-rentenversicherung.de im Abschnitt „Syndikusanwälte“ zum Stichwort „Gesetzliche Neuregelung ab 01.01.2016“.

Ob dieser Personenkreis unabhängig von der sozialrechtlichen Seite eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt beantragen muss, ist zulassungsrechtlich noch nicht abschließend geklärt. Es dürfte nach derzeitiger Beurteilung des Vorstandes davon abhängen, ob der potentielle Antragsteller auch im Außenverhältnis für seinen Arbeitgeber auftreten und die in § 46 Abs. 3 und 4 BRAO n.F. beschriebenen Aufgaben wahrnehmen will.

Ist dies der Fall, so dürfte es anzuraten sein, eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt zu beantragen (§ 46 Abs. 2 Satz 2 BRAO n.F.)

Ohne Zulassung als Syndikusrechtsanwalt kann der (niedergelassene) Rechtsanwalt für seinen Arbeitgeber nur als Unternehmensjurist tätig werden und auftreten.

C. Bearbeitungszeit / Aktualisierung

Die Kammer hat alle organisatorischen Voraussetzungen geschaffen, um Ihren Zulassungsantrag schnellstmöglich bescheiden zu können. Dennoch kann es wegen des In-Kraft-Tretens des Gesetzes nur 14 Tage nach der Verabschiedung und der möglicherweise großen Anzahl von Anträgen unmittelbar nach In-

Kraft-Treten des Gesetzes dazu kommen, dass Sie auf eine Entscheidung länger als gewünscht warten müssen.

Hierfür bittet der Kammervorstand schon jetzt um Nachsicht.

Die Kammer beabsichtigt, das Merkblatt von Zeit zu Zeit zu überarbeiten, um es an die aktuelle Entwicklung anzupassen. Insbesondere können dann die Erfahrungen aus der Bearbeitung der Anträge einfließen. Außerdem können dann auch Fragen im Zusammenhang mit dem Wechsel einer Tätigkeit beantwortet werden; jetzt sind diese Fragen noch nicht relevant, weil es nur Anträge auf erstmalige Zulassung als Syndikusrechtsanwalt geben kann.

Bitte nutzen Sie für Ihre Anträge die jeweils aktuellste Version der Formulare.

Wir dürfen Sie darauf hinweisen, dass die Kammer gem. § 192 BRAO für jeden Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt/Syndikusrechtsanwältin, auf Erstreckung der Zulassung bei Tätigkeitswechsel oder Zulassung weiterer Syndikustätigkeit sowie auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft Gebühren erhebt.

Stand: 7. Dezember 2016